

Thesenpapier Plattformökonomie – Sicherstellungsauftrag und Versorgungsorganisation

1. Der deutsche Gesundheitsmarkt ist schon wegen seines Finanzvolumens (2023: 288,62 Mrd Euro GKV-Ausgaben) von Bedeutung auch für Investoren. Hierzu zählt auch die Betätigung von Plattformen.
2. Wesensmerkmal von Plattformen ist die Disruption bestehender Märkte und eine steigende Bedeutung des „Mittelsmanns“ für den Beziehungsprozess zwischen Anbieter und Nachfrager. Neben der Vermittlung wird keine eigenständige Leistung erbracht. Das zentrale Interesse der Plattformanbieter besteht neben der Vergütung der Vermittlungsleistung im Sammeln von Daten und der Etablierung einer „Anbieterfunktion“.
3. Wesensmerkmal des Sicherstellungsauftrages des § 75 SGB V ist das „wirtschaftliche Zurverfügungstellen“ von Behandlungsleistungen an GKV-Versicherte. Der Sicherstellungsgrundsatz ist die wesentliche Beziehungsorganisation im SGB V und untrennbar mit dem Sachleistungsprinzip verbunden.
4. Plattformen im Gesundheitswesen gibt es in drei Konstellationen:
 - a. Reine Terminvermittlungsportale (zulässig)
 - . Derzeit unreguliert
 - ii. Gesetzesinitiative zu § 370c SGB V
 - b. Termin- und Leistungsvermittlungsportale (zulässig)
 - . Derzeit weitgehend unreguliert
 - ii. Entwicklung der Leistungszahlen dynamisch
 - iii. Probleme im Rahmen der Sicherstellung
 - c. Reine Leistungsportale (im Kollektivvertrag unzulässig)
5. Wer die Frage nach dem Umgang mit Plattformen in der ambulanten Versorgung für die Zukunft stellt, kommt mit der Frage nach der Steuerung auf die zentrale Zukunftsfrage der ambulanten Versorgung. Plattformökonomie und Sicherstellungsauftrag sind dabei sich grundsätzlich widersprechende Organisationsformen.
6. Dort, wo es bisher an Regulierung fehlt, bedarf es einer maßvollen Regulierung, die Risiken der Plattformökonomie minimiert. Hierfür sollten die folgenden Maximen gelten:
 - a. Das System sollte die Versorgung aus sich heraus anhand medizinischer Bedarfe lenken/steuern
 - b. Es besteht ein Bedarf an technisch guten Terminvermittlungssystemen
 - c. Die Datenhoheit muss im öffentlichen Bereich verbleiben.